



Brüssel, den 30.10.2019
C(2019) 7821 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30.10.2019

**zur Finanzierung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und zur
Annahme des Arbeitsprogramms für 2020**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 30.10.2019

zur Finanzierung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2020

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020², insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zu gewährleisten, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das Arbeitsprogramm für das Jahr 2020 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Die geplante Unterstützung muss mit den Bedingungen und Verfahren in Übereinstimmung stehen, die in den nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind.
- (3) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (4) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (5) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ —

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3.

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Das Arbeitsprogramm

Der im Anhang dargelegte jährliche Finanzierungsbeschluss, der das Jahresarbeitsprogramm für die Durchführung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für das Jahr 2020 darstellt, wird angenommen.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms für das Jahr 2020 wird auf 25 959 000 EUR festgesetzt und aus den Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- Haushaltslinie 18 04 01 01: 25 959 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur durchgeführt werden, wenn die im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2020 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses dieses Gesamthaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde in voller Höhe oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel teilweise bereitgestellt werden.

Artikel 3
Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für bestimmte Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 des vorliegenden Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, gelten nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und das Ziel des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 4
Finanzhilfen

Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den gemäß Abschnitt 2.2 des Anhangs ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 30.10.2019

Für die Kommission
Dimitris AVRAMOPOULOS
Mitglied der Kommission